

# **„ Lebendiges Dorf “ - Kamerun e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen “ Lebendiges Dorf “- Kamerun e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist im Vereinsregister Nr. 1901 des Amtsgerichtes Ludwigsburg am 05.01.2006 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und die Förderung der Entwicklungshilfe.
2. Im Sinne einer friedlichen Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft in der Welt soll dieser Zweck auf der Grundlage “Hilfe zur Selbsthilfe“ durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
  - a) Interesse für das Leben der Menschen in Kamerun und Deutschland wecken sowie die Freundschaft und das Verständnis zwischen den Kulturen fördern
  - b) Maßnahmen unterstützen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung – insbesondere in ländlichen Regionen – in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie den Schutz ihrer natürlichen, ökologischen Lebensgrundlagen bedeuten.
  - c) Unmittelbare finanzielle sowie materielle und humanitäre Unterstützung von Aktivitäten, die zur Dorfentwicklung beitragen und der Gesundheitsvorsorge sowie der Schulbildung von Kindern und Erwachsenen dienen
  - d) Unterstützung der Frauen durch Aus- und Weiterbildung zur Erlangung eigener Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit
  - e) Unterstützung von Kleinbauern in ihrem Bemühen bei der Existenzhaltung durch Vermittlung von Kontakten für landwirtschaftliche und handwerkliche Kooperationen. Dazu kann der Verein auch Spenden in Form von Maschinen, Werkzeugen und Geräten vermitteln
  - f) Öffentlichkeitsarbeit und Förderung von Aktivitäten, die den Informationsaustausch und die freundschaftliche Beziehung zwischen den Menschen beider Länder vertiefen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung A . Dies wird zum Teil auch durch eine Hilfsperson i.S. des § 57 Abs.1 Satz 2 AO geschehen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich ohne Vergütung.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich für das folgende Jahr durch Zahlung des entsprechenden Beitrages.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Das Mitglied erkennt die Ziele und Grundsätze der Vereinssatzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod/Liquidation.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) mit der Zahlung seines Beitrages für länger als ein Jahr im Verzug ist.
  - b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.

Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem/der Betroffenen innerhalb eines Monats Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der/die Betroffene ist zur dortigen Anhörung einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Dem Betroffenen stehen keine Rechtsmittel zu.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird sowie durch Spenden und Zuwendungen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und ab dem Eintrittsmonat für das

laufende Jahr voll zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder - unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand - schriftlich verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des/der Schatzmeisters/in
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für die Zeitdauer von zwei Jahren, die keine anderen Vereinsaufgaben innehalten dürfen
  - e) Beschluss über den vom Vorstand vorgeschlagenen jährlichen Haushaltsplan
  - f) Festsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Vereinsbeiträge
  - g) Wahl des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereins.

Anträge aus den Reihen der Mitgliedschaft sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel bzw. zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von diesem und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden (gleichzeitig Schatzmeister) und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer am Tag der Wahl mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins ist.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung verantwortlich.
6. Vorstandssitzungen werden mindestens viermal jährlich von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von jeweils einer Woche einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.
8. Der Schatzmeister ist für die Rechnungsführung des Vereins verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr vorzulegen und im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Haushaltsplan für das laufende Jahr zu erstellen.
9. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

## **§ 11 Arbeitsgruppen**

Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben kann der Vorstand oder die Mitgliederhauptversammlung entsprechende Arbeitsgruppen einrichten. Eine Arbeitsgruppe kann mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe wieder aufgelöst werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa verbleibende Überschüsse an die Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus, Beethovenstraße 72-74 in 71640 Ludwigsburg. Die Kirchengemeinde darf die erhaltenen Beträge nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

## **§ 13 In-Kraft-Treten der Satzung**

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Die Satzung vom 27.06.2005 wird durch diese Satzung geändert.